



Kommunale Verordnung über die Gasversorgung Opfikon

4. November 2019
(Stand: 1. Januar 2020)



Präambel

Diese Verordnung stützt sich auf Art. 34 Abs. 2 lit. e) der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon.

ALLGEMEINES

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a die Grundsätze der Versorgung mit Erd- und Biogas (Brenn- und Treibstoff) auf dem Gebiet der Stadt Opfikon,
- b die Ausgliederung dieser Aufgabe auf Organisationen ausserhalb der Verwaltung (Versorgungsträgerin/Versorgungsträgerinnen).

ART UND UMFANG DER AUFGABE

Art. 2

Gasversorgung

Unter Gasversorgung im Sinne dieser Verordnung fällt insbesondere:

- a die ausreichende, sichere und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas in handelsüblicher Qualität der Kunden zu marktkonformen Preisen,
- b Erstellung, Betrieb und Unterhalt des notwendigen Verteilnetzes.

Art. 3

Versorgungs-
vertrag

- ¹ Die Stadt Opfikon überträgt die Versorgungsaufgaben nach dieser Verordnung der Versorgungsträgerin durch einen Versorgungsvertrag.
- ² Der Stadtrat und die Versorgungsträgerin regeln im Versorgungsvertrag die wesentlichen Rechte und Pflichten der Versorgungsträgerin, namentlich:
 - a die Einzelheiten des Leistungsauftrags,
 - b besondere Leistungen der Versorgungsträgerin zu Gunsten der Stadt Opfikon oder umgekehrt und deren Entgelt,
 - c Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grundes durch die Versorgungsträgerin.
- ³ Der Stadtrat ist zuständig für die Auswahl der Versorgungsträgerin, den Abschluss, die Änderung sowie die Kündigung des Versorgungsvertrags.

Art. 4

Hoheitliche Befugnisse

- ¹ Der Versorgungsträgerin werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen.
- ² Die Versorgungsträgerin regelt das Verhältnis zu ihren Kunden (insb. Erschliessung, Belieferung und deren Entgelt) durch privatrechtlichen Vertrag.

Art. 5

- 1 Die Stadt Opfikon stellt der Versorgungsträgerin den öffentlichen Grund für ihre Versorgungsanlagen zur Verfügung. Öffentlicher Grund
- 2 Die Stadt Opfikon und die Versorgungsträgerin informieren sich gegenseitig über Vorhaben, welche die andere Partei betreffen können, und koordinieren die Planung und Ausführung von Arbeiten.

RECHTSFORM DES VERSORGUNGSTRÄGERS

Art. 6

- 1 Die Gasversorgung der Stadt Opfikon ist an eine juristische Person des Privatrechts ausgegliedert. Juristische Person des Privatrechts
- 2 Die Stadt Opfikon kann sich an der Versorgungsträgerin als Gesellschafter beteiligen.

FINANZIERUNG

Art. 7

Der Stadtrat regelt die Grundsätze der Gebührenerhebung zwischen der Stadt Opfikon und der Versorgungsträgerin im Versorgungsvertrag. Gebühren

Art. 8

Auf eine Abgabe für die Übertragung der Gasversorgung kann insbesondere verzichtet werden, wenn die Stadt Opfikon Gesellschafter der Versorgungsträgerin wird. Abgabe

AUFSICHT

Art. 9

- 1 Der Stadtrat beaufsichtigt die Versorgungsträgerin in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Wahrnehmung durch den Stadtrat
- 2 Er nimmt seine Aufsichtsfunktion durch Ausübung der Gesellschafterrechte der Stadt Opfikon und der ihm vertraglich eingeräumten Einsichtsrechte wahr.

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 10

- 1 Der Gemeinderat erlässt die kommunale Verordnung über die Gasversorgung Opfikon gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 4. November 2019. In Kraft treten
- 2 Die Verordnung tritt durch Beschluss des Stadtrates vom 10. Dezember 2019 per 1. Januar 2020 in Kraft.

Kommunale Verordnung über die Gasversorgung Opfikon

GEMEINDERAT OPFIKON

Präsident:

Ratssekretärin:



Peter Bühler



Jasmin Baumann

Opfikon, April 2019

Erlass durch Gemeinderatsbeschluss vom: 4. November 2019

Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 10. Dezember 2019 per 1. Januar 2020